

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 250/11 B

L 7 R 287/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 R 469/09 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat im Urteil vom 11.5.2011 die Anrechnung einer Verletztenrente des Klägers aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf dessen Regelaltersrente unter Berücksichtigung nur eines abgesenkten Freibetrags (Grundrente "Ost") für rechtmäßig erachtet.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 13.7.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er benennt als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,

"ob § 84a BVG wegen des Verstoßes gegen Art 3 Abs 3 S 1 GG (Benachteiligung wegen seiner Heimat) nichtig ist, soweit die beschädigten Grundrente nach § 31 Abs 1 S 1 im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet", und

ob "das Gesetz auch gegen Art 3 Abs 1 GG verstößt".
- 6 Es kann dahinstehen, ob die zweite Frage überhaupt eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht enthält, soweit sie lediglich auf "das Gesetz" abstellt. Jedenfalls mangelt es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der genannten Fragen. Der Kläger behauptet nicht einmal, dass noch keine oberstgerichtlichen Entscheidungen mit Antworten oder zumindest



Hinweisen auf eine Beantwortung der genannten Fragen existierten. Er beruft sich lediglich auf die in einem Sondervotum zur Entscheidung des BVerfG vom 14.3.2000 (*BVerfGE 102, 41, 64 ff = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 24 ff*) ausgebreitete - von der Senatsmehrheit abweichende - Rechtsmeinung zum Schutzbereich des Art 3 Abs 3 S 1 GG, geht jedoch auf die Begründung der Entscheidung selbst (*BVerfGE 102, 41, 53 f = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 17*) ebenso wenig ein wie auf den Umstand, dass auch dem Sondervotum zufolge die Entscheidung im Ergebnis richtig ist, weil auch Art 3 Abs 3 S 1 GG differenzierende Regelungen erlaubt (*BVerfGE 102, 41, 67 = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 27*). Zudem fehlt jegliche Auseinandersetzung mit dem Senatsurteil vom 13.11.2008 (*BSGE 102, 36 = SozR 4-2600 § 93 Nr 12*), obgleich diese Entscheidung in dem angefochtenen LSG-Urteil tragend in Bezug genommen wurde. Die Ausführungen des Klägers erschöpfen sich letztlich in der Wiedergabe seiner eigenen Rechtsmeinung. Dies reicht für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache nicht aus.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

